

EAEW-Landesstelle Ecklenstraße 20 70184 Stuttgart

An die
Geschäftsführerinnen und
Geschäftsführer der Bildungswerke



Evangelische Erwachsenen- und
Familienbildung in Württemberg (EAEW)
Landesstelle

Ecklenstraße 20
70184 Stuttgart

Telefon: 0711 / 48 07 25
Telefax: 0711 / 48 07 270
Dr. Birgit Rommel 0711 / 48 07 264
b.rommel@eaew.de

Bankverbindung:
LB-BW (BLZ 600 501 01) Kto 20 30 102

14. November 2008

Förderfähigkeit von Kursen und Veranstaltungen mit 5 bis 9 Teilnehmenden

Umsetzung ab dem Jahr 2009, d.h. ab Berichtsbögen für das Jahr 2009

Sehr geehrte, liebe Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Bildungswerke,

in der gemeinsamen Sitzung von vhs und KILAG am 13. 12. 2007 hatte uns der Direktor des vhs-Verbands darüber informiert, dass Einrichtungen auch Kurse und Veranstaltungen mit 5 bis 9 Teilnehmenden abrechnen können, sofern sie dies plausibel begründen. Dazu ist eine schriftliche Begründung vonnöten, die jedoch von einer Liste zehn anerkannter Sonderkriterien abgeschrieben werden; der vhs-Verband ist im Gegenzug zu regelmäßiger Information, Schulung/Fortbildung und Kontrolle verpflichtet. Die 4. Rate der WBG-Zuschüsse zahlt er den Volkshochschulen im Land daher erst aus, wenn die Begründungen im vhs-Verband vorliegen. Die Rechtmäßigkeit dieser Praxis ergibt sich aus einem Schreiben des Staatlichen Rechnungsprüfamts Stuttgart an das Regierungspräsidium Stuttgart, nachrichtlich auch an den vhs-Verband, vom 04. 01. 2007, das der Landesstelle vorliegt. Die Evangelische Erwachsenenbildung Baden (eeb) hat diese neue Interpretation der Durchführungsverordnung des Weiterbildungsgesetzes (DVO § 11,1) schlicht als Information weitergegeben; das Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg hat alle notwendigen Unterlagen in eine handliche Form gebracht und wie der vhs-Verband für seine Mitglieder verbindlich gemacht. Als Landesstelle der Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg (EAEW) sind wir in drei Schritten vorgegangen: Ich habe zunächst per mail vom 18. 12. 2007 die Vorsitzenden von LageB und LeF informiert; dann hat der EAEW-Vorstand am 18. 01. 2008 beraten und vereinbart, das Votum der Vorstände von LageB und LeF einzuholen; schließlich hat der EAEW-Vorstand am 5. Juni 2008 die von LageB und LeF übereinstimmend getroffene Entscheidung bestätigt:

Die EAEW und ihre Mitgliedseinrichtungen schließen sich der Praxis des vhs-Verbands an und machen von der Abrechnungsfähigkeit von Kursen und Veranstaltungen mit 5-9 Teilnehmenden Gebrauch, sofern eines der genannten zehn Sonderkriterien zutrifft.

Folgende Gründe (SK= Sonderkriterium 1-10) werden anerkannt:

- SK 1 Kurse im ländlichen Raum mit geringer Einwohnerdichte
- SK 2 Anzahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze (z.B. EDV, Nähmaschinen)
- SK 3 Aufbaukurse mit weniger TN als die vorausgehenden Grundkurse (z.B. Sprachen)
- SK 4 Kurse für seltene Sprachen (z.B. Arabisch, Chinesisch)
- SK 5 Sozialer Aspekt (Unzumutbare hohe Aufzahlungen bei Ausfall des Kurses)
- SK 6 Neuangebote und Schnupperkurse (zur Etablierung des Angebotes)
- SK 7 Wegen der Lerneffizienz und gestiegener Ansprüche an den Unterricht
- SK 8 Nachträgliche Abmeldungen
- SK 9 Differenzierung nach Zielgruppen, Themen und Zeiten
- SK 10 Spezielle Zielgruppen im Bereich der Grundbildung (z.B. Alphabetisierung, Kurse für Personen mit Lernschwächen, Integrationskurse)

Kurse mit weniger als 5 Teilnehmenden sind generell nicht förderungsfähig. Nach wie vor gelten die bisherigen inhaltlichen Kriterien für förderfähige Veranstaltungen (vgl. Abrechnungs - ABC, LageB-Handbuch 1 : Evang. Erwachsenenbildung nach dem WBG).

Zur Klärung der Frage, wie mit Veranstaltungen in Kirchengemeinden mit 5-9 Teilnehmenden zu verfahren sei, will diese Tischvorlage beitragen.

Drei Ziele müssen in Einklang gebracht werden:

1. Um der Akzeptanz in den Kirchengemeinden willen muss unnötige Bürokratie vermieden werden.
2. Um der „Wettbewerbsfähigkeit“ gegenüber den Einrichtungen der beiden Diözesen, aber auch gegenüber den Volkshochschulen willen müssen auch die Bildungswerke die Möglichkeit haben, alle nach der neuen Interpretation förderfähigen Kurse und Veranstaltungen abzurechnen – auch die, die in und von Kirchengemeinden durchgeführt werden.
3. Um der Aufgabe einer - auf Ebene der Bildungswerke wie der Landesorganisation - korrekten Abwicklung der Personalkostenzuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz willen müssen zuletzt aber auch in Kirchengemeinden die oben genannten Bedingungen – schriftliche Begründung mit Bezug auf die anerkannten Sonderkriterien in jedem einzelnen Fall der Abrechnung eines Kurses oder einer Veranstaltung mit 5-9 Teilnehmenden – eingehalten werden.

Um dies in der Praxis zu gewährleisten, schlagen Klaus Müller als Geschäftsführer der LageB und ich als Geschäftsführerin der EAEW **folgendes Verfahren** vor:

- Für Nutzer von ebw-systems:

Bei der rechtsverbindlichen Abgabe der Berichtsbögen durch die Kirchengemeinde (der Einrichtung) genügt es, wenn *die Kirchengemeinde* in der Spalte „Bemerkungen“ das jeweilige Sonderkriterium vermerkt.

Das zuständige *Bildungswerk* überprüft diese Angabe auf Plausibilität, bei Bedarf mit Rückfragen und Beratung der Kirchengemeinde/Einrichtung. Bei einer Bewilligung muss diese Überprüfung dokumentiert werden.

Bei Bildungswerken, die mit dem UE- Abrechnungsprogramm ebw-systems arbeiten, erfolgt diese Dokumentation elektronisch. Gemeldete Veranstaltungen mit weniger als 10 TN markiert das UE- Programm gelb. Das Programm öffnet auf der Ebene des Bildungswerkes ein Pull-Down-Menue SK1....10 und speichert (incl. Druckfunktion) das Bewilligungsdokument ab.

Das Dokument bleibt als Nachweis beim Bildungswerk und muss auf Anforderung einsehbar sein.

- Für Bildungswerke, die nicht mit ebw-systems arbeiten:

Die Kirchengemeinden füllen das Formblatt aus.

Das *Bildungswerk* überprüft diese Angabe auf Plausibilität, bei Bedarf mit Rückfragen und Beratung der Kirchengemeinde/Einrichtung. Bei einer Bewilligung muss diese Überprüfung dokumentiert werden.

Das Dokument bleibt als Nachweis beim Bildungswerk und muss auf Anforderung einsehbar sein.

Von diesem Verfahren können alle Bildungswerke Gebrauch machen, sobald ihre schriftliche Zustimmung zu diesem Verfahren mit allen Rechten und Pflichten der EAEW-Landesstelle vorliegt. Wir denken, dass wir damit einen Weg gefunden haben, der der veränderten Rechtsauffassung gerecht wird und für alle – Kirchengemeinden, Bildungswerke und Landesorganisation – machbar ist.

Mit freundlichen Grüßen, auch von Klaus Müller,